

► Neuer Service

Zwei neue Lehrvideos für Sie

| Die LGP-Wissensvermittlung ist multimedial geworden. Seit Ende April werden Sie auf dem neuen Kanal alle 14 Tage mit einem spannenden Steu-
erthema vertraut gemacht – ohne zusätzliche Kosten. Mittlerweile sind
schon sechs Videos abrufbar. |

Sie finden die Videos auf lgp.iww.de unter „Lehrvideos“ (rechts neben dem
Reiter „Heft-Archiv“). Im Juni sind die Nrn. 5 und 6 neu dazu gekommen:

- „Mitarbeiterbeteiligung – Neuregelung im Fondsstandortgesetz macht sie
ab dem 01.07. noch attraktiver“ und
- „Erholungsbeihilfen als lukratives Gehaltsextra – und der Sommer kann
kommen“.

► Kurzarbeit

Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld verlängert

| Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld und die volle Erstattung
der Sozialversicherungsbeiträge wurden bis zum 30.09.2021 verlängert. Das
geht aus der „Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldver-
ordnung“ (Abruf-Nr. 223032) hervor, die das Bundeskabinett am 09.06.2021
beschlossen hat. |

- Die bis zum 31.12.2021 befristeten Erleichterungen für den Zugang zum
Kurzarbeitergeld gelten nun auch für Betriebe, die bis zum 30.09.2021 (bis-
lang 30.06.2021) Kurzarbeit eingeführt haben. Dabei wird auf den tatsächli-
chen Beginn der Kurzarbeit abgestellt. Für Kurzarbeit, mit der am oder
nach dem 01.10.2021 begonnen wird, gelten die erleichterten Zugangsvor-
aussetzungen nicht mehr.
- Bis zum 30.09.2021 statt nur bis 30.06.2021 werden weiter 100 Prozent der
auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstat-
tet. Danach senkt sich befristet bis zum 31.12.2021 die Erstattung auf 50
Prozent für alle Betriebe, die bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt ha-
ben. Betriebe, die mit Kurzarbeit am oder nach dem 01.10.2021 beginnen,
erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr.

► Unfallversicherung

Verbesserter Versicherungsschutz im Home-Office

| Der Unfallversicherungsschutz bei der Heimarbeit beschränkt sich künf-
tig nicht mehr auf sog. Betriebswege, etwa zum Drucker in einem anderen
Raum, sondern wird auf Wege im eigenen Haushalt zur Nahrungsaufnahme
oder zum Toilettengang ausgeweitet. Darüber hinaus wird er bei Home-Of-
fice-Tätigkeit auch auf Wege ausgedehnt, die die Beschäftigten zur Betreu-
ung ihrer Kinder außer Haus zurücklegen. Diese Änderung findet sich im
Betriebsrätemodernisierungsgesetz (BGBl. 2021 I, 1762). |

Neuer Service
auf lgp.iww.de
→ Lehrvideos

Bis zum Ende des
dritten Quartals 2021
erleichterter Zugang

Gesetzgeber
erweitert den
Versicherungsschutz

► Arbeitslohn

Zuschüsse für Unterbringung und Verpflegung von Grenzpendlern

| Ein Leser fragt: Wie werden öffentliche Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung ausländischer Grenzpendler lohnsteuerlich behandelt, die aufgrund von Grenzschießungen oder Quarantäneregeln, nicht täglich nach Hause zurückkehren können? Konkret geht es um Gelder, die der Arbeitgeber erhält und an seine Arbeitnehmer, die ausländischen Grenzpendler, weiterleitet. |

Antwort | Das BMF nimmt dazu in den FAQ „Corona“ wie folgt Stellung: Es handelt sich bei diesen Zahlungen aus öffentlichen Mitteln nicht um Arbeitslohn i. S. v. § 19 Abs. 1 EStG. Sie sind nicht lohnsteuerpflichtig (BMF, FAQ „Corona“ [Steuern] vom 31.03.2021, Abruf-Nr. 221858, Seite 14, Frage 13).

FAQ „Corona“
bewertet lohnsteuer-
liche Behandlung

► Arbeitslohn

Unentgeltliche Mahlzeitengestellung an Flugpersonal auf Flügen

| Die unentgeltliche Mahlzeitengestellung auf Flügen von über sechs Stunden ist keine Ent- oder Belohnung der Fluggesellschaft für die Arbeitsleistung ihrer Crew-Mitglieder. Sie ist kein Arbeitslohn. Denn die Mahlzeitengestellung liegt im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Fluggesellschaft. Dies hat das FG Düsseldorf entschieden. |

Betriebliche und
gesetzliche Vorgaben
machen Verpflegung
erforderlich

Für das FG waren folgende drei Argumente ausschlaggebend, von einem überwiegenden Eigeninteresse der Fluggesellschaft auszugehen (FG Düsseldorf, Urteil vom 13.08.2020, Az. 14 K 2158/16 L, Abruf-Nr. 222085):

- Die unentgeltliche Gestellung der Mahlzeiten an Bord ist den außergewöhnlichen Arbeitsumständen an Bord sowie der hiermit verbundenen erforderlichen effizienten Gestaltung der Arbeits- und Betriebsabläufe geschuldet. Sie dient damit überwiegend betriebsfunktionalen Zielsetzungen. Die Essensgestellung gewährleistet einen reibungslosen und effizienten Ablauf während der Flugzeiten und „Turn-Around-Zeiten“ auf Mittel- und Langstreckenflügen und hilft, den Arbeitsablauf zu beschleunigen.
- Während der Flugdienstzeit („Flight Duty Period“) durfte bzw. konnte das Flugpersonal das Flugzeug nicht verlassen. Auch während des „Turn-Arounds“ war wegen der von der Besatzung zu erfüllenden Aufgaben in fest vorgegebenen Zeitabschnitten bis zum erneuten Start ein Verlassen des Flugzeugs faktisch nicht möglich. Das Flugpersonal war deshalb auf die Annahme des Essens angewiesen.
- Die Mahlzeitengestellung diene zudem der Sicherstellung des Flugbetriebs und der Flugsicherheit. Die Fluggesellschaft war angesichts der europarechtlichen Vorgaben gesetzlich verpflichtet, der Besatzung ab einer Flugdienstzeit von über sechs Stunden die Möglichkeit zur Einnahme von Mahlzeiten und Getränken einzuräumen.